

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG-) in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG-) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23 S. 802, 809) und der §§ 2, 13 Absatz 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. Nr. 7 S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) vom 7. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird der Wortlaut „den Häckseldienst“ ersetzt durch den Wortlaut „Häckselplätze“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Dienstleistung der Müllabfuhr, der Häckselplätze, der Recyclinghöfe und der Sammelbehälter (Satz 3 Nr. 1, 4, 5 und 6) kann sich die Stadt Dritter bedienen.“

§ 2

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Müllumladestation und die Recyclinghöfe gelten die Benutzungsordnungen.“

§ 3

1. In § 3a Absatz 6 S. 1 wird der Wortlaut nach „Überlassungspflicht“ ergänzt um „in haushaltsüblichen Mengen“.
2. § 3a Absatz 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Holzige Gartenabfälle wie Baum-, Hecken- und Strauchschnitt“

3. In § 3a Absatz 6 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Nichtholzige Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Balkonpflanzen und Balkonkastererde“

4. In § 3a Absatz 6 werden die bisherigen Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

5. § 3a Absatz 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(11) Gartenabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – können in haushaltsüblichen Mengen zu den Recyclinghöfen gebracht werden oder über den Gartenabfallsack der Biomüllabfuhr zur Abholung bereitgestellt werden. Gartenabfälle können auch auf Anforderung durch die Stadt gegen Gebühr abgeholt werden (Gartenabfallabfuhr). Nichtholzige Gartenabfälle müssen in geeigneten Gebinden bereitgestellt werden.“

6. § 3a Absatz 14 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Holzige Gartenabfälle wie Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt (Absatz 6 Nr. 5) können in haushaltsüblichen Mengen zu den Häckselpätzen gebracht werden. Eine Ablagerung nichtholziger Gartenabfälle (Absatz 6 Nr. 6) ist nicht erlaubt.“

§ 4

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) „Für Gartenabfälle die im Rahmen der Gartenabfallabfuhr nach § 3a Abs. 11 Satz 2 abgeholt werden, gilt Absatz 2 entsprechend.“

§ 5

In § 4a Absatz 1 wird der Wortlaut „wird vom 01. Januar 1994 an die“ ersetzt durch den Wortlaut „wurde am 01. Januar 1994 die“.

§ 6

In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird der Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5 und 6“.

§ 7

In § 6 Absatz 6 wird das Wort „Grüngutabfuhr“ ersetzt durch das Wort „Gartenabfallabfuhr“.

§ 8

1. In § 12 Absatz 1 wird die Zahl „53“ ersetzt durch die Zahl „51“, die Zahl „81“ durch die Zahl „74“, die Zahl „102“ durch die Zahl „93“, die Zahl „146“ durch die Zahl „130“, die Zahl „278“ durch die Zahl „241“, die Zahl „562“ durch die Zahl „482“, die Zahl „858“ durch die Zahl „733“ und die Zahl „1.219“ durch die Zahl „1.039“.

2. In § 12 Absatz 2 wird die Zahl „26,50“ ersetzt durch die Zahl „25,50“.
3. In § 12 Absatz 3 wird die Zahl „79“ ersetzt durch die Zahl „70“, die Zahl „97“ wird ersetzt durch die Zahl „84“ und die Zahl „134“ wird ersetzt durch die Zahl „113“.
4. In § 12 Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „4,80“ ersetzt durch die Zahl „4,60“.
5. In § 12 Absatz 4 Nr. 2 wird die Zahl „4,00“ ersetzt durch die Zahl „3,65“.
6. In § 12 Absatz 4 Nr. 5 wird der Wortlaut „Häckselgut – Grüngutabfuhr“ ersetzt durch das Wort „Gartenabfällen“.

§ 9

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Anlieferung von sonstigen thermisch nicht verwertbaren Abfällen auf der Bauschuttdeponie Donaustetten betragen für

1. Abfälle bis Deponieklasse I	65 €
2. Asbestzementabfälle, Mineralfaserabfälle je angefangener Kubikmeter.“	84 €

2. In § 13 Absatz 2 wird die Zahl „248“ ersetzt durch die Zahl „217“.
3. In § 13 Absatz 3 wird die Zahl „262“ ersetzt durch die Zahl „237“.
4. § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 13 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 4 und 5.

§ 10

1. § 16 Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 3a Absatz 14 Nr. 1 und 2 nichtholzige Gartenabfälle ablagert oder mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen Gartenabfälle angeliefert werden, nicht wieder mitnimmt;“

2. In § 16 Absatz 1 Nr. 14 wird der Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5 und 6“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister